BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode Drucksache 19/ 07.03.2017

Antrag der Fraktion der CDU

Ehrengrabstätten in ganz Bremen - Änderung der Bremischen Friedhofsordnung

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten besondere Leistungen mit engem Bezug zu einer Stadt erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um eine Stadt verdient gemacht haben. Im Gegensatz zur Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven, gibt es in der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen keine Regelung für Ehrengrabstätten. In Bremerhaven entscheidet der Magistrat, ob Gräber von Persönlichkeiten als Ehrengrabstätten anerkannt werden. Wenn Verwandte von verdienten Bremer Persönlichkeiten nicht mehr für deren Grabpflege aufkommen können, oder zu ermitteln sind, gibt es in Bremen für die Friedhofsverwaltungen kein einheitliches Vorgehen. Überwiegend werden die Grabstätten eingeebnet und die Grabsteine erhalten. Eine Ausweisung als Ehrengrabstätte findet derweil nicht statt.

Für die Pflege, Verwaltung und Bewirtschaftung der stadteigenen Friedhöfe ist der Umweltbetreib Bremen, als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zuständig.

Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachfolgende von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18.12.1990 (Brem.GBI. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 2 vom 25.11.2014 (Brem.GBI. S. 596), wird wie folgt geändert.

§ 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, können auf Beschluss des Senats als Ehrengrabstätten anerkannt werden. Einzelheiten der Anerkennung als Ehrengrab, der Finan-

zierung, der Pflege und	der Unterhaltung	werden durch	die für das	Friedhofswesen	zu-
ständige Senatsverwaltu	ng geregelt.				

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Frank Imhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU